

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

9 / 2022

vom 02.11.2022

Inhaltsübersicht

1. Ordnung für zentrale Ehrungen der Johannes Gutenberg Universität Mainz vom 21. September 2022 (Ehrenordnung)
Seite 937 ff
2. Neunte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Oktober 2022
Seite 941 ff
3. Zehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12. Oktober 2022
Seite 948 ff
4. 34. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 20.10.2022
Seite 956 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 9/2022

5. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013

Seite 958 ff

6. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023 vom 31. Oktober 2022

Seite 964 ff

**Ordnung
für zentrale Ehrungen
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 21. September 2022
(Ehrenordnung)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Juli 2022 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ehreenauszeichnungen
- § 3 Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 4 Verleihung der Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 5 Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 6 Verleihung der Diether von Isenburg-Medaille
- § 7 Verleihung der Dr. Willy Eberz-Medaille
- § 8 Verleihung der Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- § 9 Verfahren
- § 10 Aufhebung von Auszeichnungen
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Verleihung von zentralen Ehreenauszeichnungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).

**§ 2
Ehreenauszeichnungen**

Die JGU kann als Auszeichnungen

1. die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
2. die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
3. die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
4. die Diether von Isenburg-Medaille,
5. die Dr. Willy Eberz-Medaille sowie
6. die Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

verleihen.

§ 3

Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

- (1) Der Senat kann an herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleihen.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Senats wird unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten eine ad-hoc Kommission gebildet, der mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus Fachbereichen angehören, die dem Fachgebiet der oder des zu Ehrenden nahestehen.

§ 4

Verleihung der Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Senat kann Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

§ 5

Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Senat kann Personen, die sich als Mitglieder der JGU in besonderem Maße um die Universität im gesamtuniversitären Sinne verdient gemacht haben und beispielsweise dazu beigetragen haben, das Ansehen der Universität in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen, die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors verleihen. Ehrensensatorinnen und Ehrensensoren können an den Sitzungen des Senates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Verleihung der Diether von Isenburg-Medaille

Der Senat kann Personen, die sich als Freunde und Förderer um die JGU verdient gemacht haben, die Diether von Isenburg-Medaille verleihen.

§ 7
Verleihung der Dr. Willy Eberz-Medaille

Der Senat kann Studierenden, die sich um die Belange der JGU und / oder ihrer Studierender u.a. durch außergewöhnliches Engagement im Rahmen der studentischen und / oder universitären Selbstverwaltung über einen abgeschlossenen längeren Zeitraum oder durch besondere Einzelleistungen oder Aktionen, etc. verdient gemacht haben und dadurch mit dazu beitragen, das Ansehen der JGU in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen sowie die Identifizierung der Studierenden mit der Universität zu stärken, die Dr. Willy Eberz-Medaille verleihen. Diese Auszeichnung ist verknüpft mit einem einmaligen Stipendium in Höhe von € 1.500,-- zur Verwendung für die eigene wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 8
**Verleihung der Ehrenmedaille
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Senat kann Personen, die sich als Mitglieder der JGU durch außergewöhnliches Engagement über ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich hinaus und über einen längeren Zeitraum um die JGU verdient gemacht haben, die Ehrenmedaille der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleihen.

§ 9
Verfahren

- (1) Die Ehrungen werden durch das Präsidium verliehen.
- (2) Vorschläge an den Senat können aus der Mitte des Senats sowie aus dem Präsidium eingebracht werden; im Falle des § 6 darüber hinaus von einem Fachbereich oder einer künstlerischen Hochschule, im Falle des § 7 auch durch die Studierendenparlamente oder den Zentralen Fachschaftenrat.
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Senats, der in der Regel durch den Senatsausschuss für Zentrale Ehrungen vorbereitet wird. Die Beschlussfassung im Senat setzt zwei Lesungen voraus, wobei in einer ersten Sitzung lediglich die begründete Nominierung der vorgeschlagenen Person, ergänzt um die Empfehlung des Senatsausschusses, erfolgt und in einer weiteren Sitzung ein entsprechender Antrag zur Abstimmung gestellt wird.
- (4) Die Beschlussfassung im Senat bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Nähere Einzelheiten, insbesondere über das interne Vorschlagsverfahren, kann der Senat regeln.

§ 10
Aufhebung
von Auszeichnungen

Die Ehrung kann durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat aufgehoben werden, wenn

1. über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung ein Irrtum oder eine Täuschung vorliegt oder
2. sich die Geehrte oder der Geehrte als unwürdig erweist.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 21. September 2022

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -

**Neunte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im
integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 13. Juli 2022 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22. Juni 2022 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 01. September 2022 Az.: 03/02/12/03/11/01/128 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

**Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudien-
gang Mainz-Dijon**

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 26. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2020, S. 303) berichtigt mit Ordnung vom 27. Oktober 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2021, S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse; dieser wird erbracht durch

- a) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder
- b) Nachweise gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU für Französisch Niveau B2 oder
- c) Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder
- d) Vorlage eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]).“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäi-

schen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorliegen, so kann eine Zulassung mit dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung erfolgen. Diese Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis der Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 2 und 4 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung an der uB zum Kooperationsprogramm „Zwei-Fächer-Bachelor in den Geistes- und Kulturwissenschaften mit Option Lehrerbildung (B.A./B.Ed.) / Licence en Langues, Lettres, Philosophie et Sciences Humaines avec option formation des enseignants“ als erbracht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

- b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen

- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

4. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Anhang des Fachs 1. Deutsch-Französisches Modul (Studienstart Mainz und Dijon), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachkurs „Fachsprachliches Propädeutikum“
- Exkursion „Lehren und Lernen in Frankreich und Deutschland: Methodologische Einführung in das Studium und das Bildungssystem des Partners“

- b) Im Anhang des Fachs 2. American Studies (Studienstart Mainz), 2.1 Kernfach American Studies (Studienstart Mainz), Buchst. B, Nummer 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 “Grundmodul Language and Communication (GMK I)”

- Übung 110 Integrated Language Skills
- Übung 111 Translation Skills
- Übung 112 Written English
- Übung 113 Spoken English

Modul 2 “Grundmodul American Studies (GMK II)”

- Proseminar 115 Introduction to American Studies
- Proseminar 122

Aufbaumodul “American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)”

- Kolloquium 411 American Studies“

- c) Im Anhang des Fachs 2. American Studies (Studienstart Mainz), 2.2 Beifach American Studies (Studienstart Mainz), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 “Grundmodul Language and Communication (GMK I)”

- Übung 110 Integrated Language Skills
- Übung 111 Translation Skills
- Übung 112 Written English
- Übung 113 Spoken English

Modul 2 “Grundmodul American Studies (GMK II)”

- Proseminar 115 Introduction to American Studies“

- d) Im Anhang des Fachs 5. Geschichte (Studienstart Mainz), 5.1 Kernfach Geschichte (Studienstart Mainz), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 05 “Basismodul Neueste Geschichte”

- Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 “Basismodul – Exkursion”

- Exkursion“

- e) Im Anhang des Fachs 5. Geschichte (Studienstart Mainz), 5.2 Beifach Geschichte (Studienstart Mainz), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 “Basismodul Alte Geschichte”

- Seminar Alte Geschichte

Modul 03 “Basismodul Mittelalterliche Geschichte”

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 05 “Basismodul Neueste Geschichte”

- Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 “Basismodul – Exkursion”

- Exkursion“

- f) Im Anhang des Fachs 8. American Studies (Studienstart Dijon), 8.1 Kernfach American Studies (Studienstart Dijon), Buchst. B, Nummer 4 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 1 “Grundmodul Language and Communication (GMK I)”

- Übung 110 Integrated Language Skills
- Übung 112 Written English

Modul 2 “Grundmodul American Studies (GMK II)”

- Proseminar 115 Introduction to American Studies
- Proseminar 122

Aufbaumodul “Advanced Language and Communication (AMK I)”

- Übung 311 Written English

Aufbaumodul “American Literature and Culture from 1900 to the Present (AMK IV)”

- Kolloquium 411 American Studies“

g) Im Anhang des Fachs 8. American Studies (Studienstart Dijon), 8.2 Beifach American Studies (Studienstart Dijon), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 2 “Grundmodul American Studies (GMK II)”

- Proseminar 115 Introduction to American Studies
- Proseminar 122“

h) Im Anhang des Fachs 11. Geschichte (Studienstart Dijon), 11.1 Kernfach Geschichte (Studienstart Dijon), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 “Basismodul Alte Geschichte”

- Seminar Alte Geschichte

Modul 05 “Basismodul Mittelalterliche Geschichte”

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 06 “Basismodul – Exkursion”

- Exkursion“

i) Im Anhang des Fachs 11. Geschichte (Studienstart Dijon), 11.2 Beifach Geschichte (Studienstart Dijon), Buchst. B, Nummer 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 “Basismodul Alte Geschichte”

- Seminar Alte Geschichte

Modul 03 “Basismodul Mittelalterliche Geschichte”

- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 06 “Basismodul – Exkursion”

- Exkursion“

5. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. B Umrechnungstabelle, aktuelle Umrechnungstabelle erhält folgende Fassung:

„Erhebung der Noten im Zeitraum

- a. für die Johannes Gutenberg-Universität WiSe 2016/2017 bis SoSe 2020

- b. für die Université de Bourgogne die akademischen Jahre 2016/17 bis 2019/20

Bewertung nach französischem Notensystem	Bewertung nach deutschem Notensystem
15,0 – 20,0	1,0
14,0 – 14,9	1,3
13,0 – 13,9	1,7
12,0 – 12,9	2,0
11,0 – 11,9	2,3
10,0 – 10,9	3,3

“

- 6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 2022

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

**Zehnte Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im
integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12. Oktober 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 13. Juli 2022 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 22. Juni 2022 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 01. September 2022 Az.: 03/02/12/03/11/01/129 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Dezember 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 01/2015, S. 11), zuletzt geändert mit Ordnung vom 25. August 2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2021, S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 9 erhält die Überschrift „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“
 - b) § 23 erhält die Überschrift „Prüfungsverwaltungssystem“
2. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Datum „19. Februar 2014“ die Worte „in der aktuellen Fassung“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis französischer Sprachkenntnisse; dieser wird erbracht

 - a) durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder
 - b) durch Nachweise gemäß Anhang zu § 7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU für Französisch Niveau B2 oder
 - c) durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde oder
 - d) durch Vorlage eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]).“
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Anhang zu §7 a Abs. 3 Einschreibeordnung der JGU erforderlich. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen. Im Fach American Studies / Études anglophones entfällt der Nachweis von Deutschkenntnissen.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 2, 4 und 5 gilt auf der Grundlage des Kooperationsabkommens gem. Abs. 1 Satz 3 durch eine Zulassung zum Kooperationsprogramm „Master of Arts Literaturwissenschaften/Philosophie/Geschichte/Kunstgeschichte / Master Recherche Lettres modernes/Allemand/Anglais/Histoire/Histoire de l'Art/Philosophie“ an der uB als erbracht.“

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

5. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 entfallen Sätze 2 und 3.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 wird gestrichen.

e) Bisheriger Absatz 7 wird zu Absatz 6.

f) Bisheriger Absatz 8 wird gestrichen.

g) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

7. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an.“

8. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- e. Habilitierte,
- f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden,
- n. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule, die eine dem Personenkreis der Buchstaben a bis l gleichwertige Qualifikation besitzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht,
- o. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Personen, die dem Personenkreis der Buchstaben l und o angehören, werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt. Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

10. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zu der erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der

klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.“

b) Absatz 9 entfällt.

12. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

13. In § 19 Abs. 5 Satz 3 wird der Halbsatz „, die nicht deutschsprachig verfasst sind,“ gelöscht.

14. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

15. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Anhang des Fachs American Studies / Études anglophones, Buchst. D wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 „Interkulturalität und Interdisziplinarität“

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Modul 1 "Methodology"

- Übung 511 Advanced Academic Writing I

Modul 5 "Advanced Research and Academic Writing"

- Übung 520 Advanced Academic Writing II

- b) Im Anhang des Fachs Französische Literaturwissenschaft und Kulturkontakte / Lettres modernes, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung

Modul 1 "Kulturvermittlung"

- Übung Sprachpraxis und Sprachvermittlung"

- c) Im Anhang des Fachs Germanistik / Études germaniques, Buchst. C wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- d) Der Anhang des Fachs Geschichte / Histoire wird wie folgt geändert:

- i) Im Anhang des Fachs Alte Geschichte / Histoire ancienne, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- ii) Im Anhang des Fachs Mittelalterliche Geschichte / Histoire médiévale, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- iii) Im Anhang des Fachs Neuere und Neueste Geschichte / Histoire moderne et contemporaine, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

- e) Im Anhang des Fachs Komparatistik / Lettres modernes, Buchst. B, Nr. 2 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

f) Im Anhang des Fachs Kunstgeschichte / Histoire de l'art, Buchst. B, Nr. 3 wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

Modul I "Werk und Objektanalysen"

- Seminar Werk und Objektanalysen
- Übung Werk und Objektanalysen

Modul II "Kunst und Kontexte"

- Seminar Kunst und Kontexte
- Übung Kunst und Kontexte

Modul III "Kunst, Architektur- und Bildtheorien"

- Seminar Kunst, Architektur- und Bildtheorien
- Übung Kunst, Architektur- und Bildtheorien"

g) Im Anhang des Fachs Philosophie / Philosophie: imaginaire et rationalité, Buchst. D wird nach dem Modulplan folgender Abschnitt angefügt:

„Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 01 "Interkulturalität und Interdisziplinarität"

- Übung Kultur und Kulturbegegnung"

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Oktober 2022

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

**34. Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 02, 05 und 07
und der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 20.10.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 15. Juni 2022 sowie

der Dekan des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 6. April 2022 und

der Dekan des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 23. März 2022

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 1. September 2022, Az.: 03/02/12/03/01/01/101 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. August 2022 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 7/2022, S. 771), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17, Liste der Kern- und Beifächer, FB 05 wird die Angabe „Indologie als Beifach“ gestrichen.
2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Germanistik, Bestimmungen für das Kernfach, Buchstabe B, Nr. 2 wird wie folgt geändert:
An die Tabelle des Moduls 8 wird folgende neue Zeile angefügt:

”

Anwesenheitspflicht	Übung
----------------------------	-------

“

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Indologie wird gestrichen.
4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Geschichte, Bestimmungen für das Kernfach, Buchstabe B, Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Modulplan im Abschnitt „Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:“ wird am Ende folgender Absatz eingefügt:

„sowie
Modul 07 Übung“

§ 2
Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die in das Beifach Indologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können bis einschließlich Sommersemester 2025 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2026 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Indologie ist seit dem Wintersemester 2019/20 nicht mehr möglich. Eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs Indologie ist nicht möglich. Nach dem Sommersemester 2022 ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Indologie nicht mehr möglich.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20.10.2022

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2021, S. 161)**

geändert am 06. Mai 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2022, S. 372)

geändert am 31. Oktober 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2022)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 80 Abs. 2 des Hochschulgesetzes am 17.10.2022 die folgende fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 06. Mai 2022 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 25.10.2022, Az.: 7233-0010#2022/0002-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 31. Oktober 2022 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 31. Oktober 2022

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen an der JGU****I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen**

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-Werkstattkurs	0,5	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

Beschreibung	CA
Bachelorarbeit	0,2
Masterarbeit	0,3

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6127			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6648			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Biologie	4,0731			3,1278	1,3924	1,0904	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
English Literature and Culture		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3674	0,6984	1,7066			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache				2,0268			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Methodik				0,6702			
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
European Studies				1,9271			
Filmwissenschaft		1,5433	0,8686	1,3661			
Geographie	2,2200				0,9402	0,9667	
Germanistik/Deutsch/Deutsche Philologie		1,1845	0,6742		0,8302	0,7168	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4764			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4901			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7575			
International Economics and Public Policy				1,2302			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			
Journalismus				3,2411			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8901			
Kommunikation: Kommunikations- und Medienforschung				1,5377			
Kommunikation: Medienmanagement				1,3776			
Kommunikation: Unternehmenskommunikation				1,6722			
Kulturanthropologie		1,3169	0,7085	1,8696			
Management				1,6132			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4216			3,1843			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2944				
Philosophie		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie und Psychotherapie	2,3173						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,3791			
Psychologie - Human Factors				1,3791			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,3791			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				1,4457			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,3791			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2411			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport Science - Movement and Wellbeing				1,8499			
Sport und Sportwissenschaft	3,0867						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement				1,9367			
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,4123				
Theaterwissenschaft		1,3824	0,6722	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,4388			
Wirtschaftspädagogik	1,9571			1,6519		1,4646	
Wirtschaftswissenschaften	1,3111		0,3572				
Zivilrecht			0,2154				

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2022/2023
vom 31. Oktober 2022**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 80 Abs. 2 des Hochschulgesetzes am 17.10.2022 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 25.10.2022, Az.: 7233-0039#2022/0005-1501 15324 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023 vom 06. Mai 2022, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29.04.2022, genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 04.05.2022, Az.: 7233-0039#2022/0001-1501 15324, wird wie folgt geändert:

Anlage 1

Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft				
Erziehungswissenschaft	B.A. KF	133	86	47
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. KF	124	76	48
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie und Psychotherapie	B. Sc.	156	93	63
Psychologie – Human Factors	M. Sc.	27	0	27
Psychologie – Kindheit und Jugend	M. Sc.	27	0	27
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	42	13	29

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2022/2023	Sommer- semester 2023
FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus				
Publizistik	B. A. KF	133	86	47
Publizistik	B. A. BF	89	60	29
FB 02: Lehreinheit Soziologie				
Soziologie	B. A. KF	187	124	63
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften				
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	502	357	145
Wirtschaftswissenschaften	B. A. BF	80	60	20
Wirtschaftspädagogik	B. Sc.	80	60	20
Accounting and Finance	M. Sc.	94	67	27
International Economics and Public Policy	M. Sc.	52	39	13
Management	M. Sc.	91	64	27
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften				
Filmwissenschaft	B. A. KF	74	49	25
Filmwissenschaft	B. A. BF	65	41	24
FB 09: Geographie				
Geographie	B. Ed.	148	75	73
FB 10: Biologie				
Biologie	B. Sc.	173	87	86

Anlage 3

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2023

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie und Psychotherapie B. Sc.	88	59	88	58	85
Psychologie – Human Factors M. Sc.	0	26	0	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc.	0	26	0	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	13	28	12	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 03: Lehrinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	329	125	289	109	253
Wirtschaftspädagogik B. Sc.	50	16	43	13	36
Accounting and Finance M. Sc.	61	24	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	36	12	-	-	-
Management M. Sc.	61	24	-	-	-
FB 05: Lehrinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B. A. KF	45	20	39	19	37
Filmwissenschaft B. A. BF	33	17	26	15	25
FB 10: Lehrinheit Biologie					
Biologie B. Sc.	73	62	55	50	48

Artikel 2

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2022/2023 vom 31.10.2022 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 31.10.2022

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz